



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum 19. Januar 2022
Telefon 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.5-16/108
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 20. Dezember 2021 (FragdenStaat.de #235951
„Prüfungen und Einschätzungen zu an Schulen verwendeten Anwendungen“)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage zu Prüfungen und Einschätzungen zu an Schulen verwendeten Anwendungen. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich Ihre Anfrage auf die Software oder Dienste beziehen, welche von uns eingeschätzt wurden. Zu von anderen Stellen eingeschätzter Software oder Dienste können wir keine Auskunft geben. Dazu sollten Sie sich an die entsprechenden Stellen wenden.

Welche Software oder Dienste eine Schule einsetzt, ist uns grundsätzlich nicht bekannt. Diese werden uns meist durch Beschwerden oder Anfragen bekannt. Aufgrund unserer beschränkten Ressourcen ist es uns i.d.R. auch nur möglich kursorische Prüfungen vorzunehmen. Diese beschränken sich dabei i.d.R. auf die uns vorliegenden Dokumente, d.h. bei Anfragen meist auf offen zugängliche Dokumente, wie beispielsweise Datenschutzerklärungen, bei Beschwerden auf die konkret vorliegende Beschwerde. Hierbei ist unsere Einschätzung auch abhängig von den gewählten Einstellungen bzw. Konfigurationen, soweit uns diese im jeweiligen Fall bekannt sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Betrachtungen nur eine begrenzte zeitliche Gültigkeit haben, da sich die Dokumente, die Software bzw. die Dienste und

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

die Rechtslage (wie z. B. durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 zur Unwirksamkeit des Privacy Shields) ändern können. Eine datenschutzrechtliche Einschätzung ist dabei auch vom Zweck der Verwendung des Dienstes bzw. der Software abhängig (Verwaltungszwecke, pädagogische Zwecke, etc.) sowie im Einzelfall von der Art des Einsatzes (z.B. Verwendung eines persönlichen Geräts oder eines Geräts, welches von vielen genutzt wird, ohne dass ein individuelles Profil angelegt werden kann).

Unabhängig hiervon muss eine Schule für den rechtmäßigen Betrieb einer Software oder Online-Anwendung welche personenbezogenen Daten verarbeitet u.a. ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen und bei Einsatz von Auftragsverarbeitern einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Teilweise scheidet bereits hieran die Rechtmäßigkeit der Verwendung, da diese Dokumente nicht vorliegen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Schule als Verantwortliche nach Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO; abrufbar über <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>) selbst rechenschaftspflichtig ist.

Hiervon ausgehend informieren wir Sie im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes über unsere Einschätzungen zum jeweiligen Zeitpunkt der Anfrage bzw. Beschwerde. Aus den vorgenannten Gründen könnte sich dabei jeweils heute evtl. ein anderes Bild ergeben.

Übersicht über unsere Stellungnahmen zu Dienste bzw. Software welche von uns, entsprechend der obigen Ausführungen, geprüft wurde (die Aussagen und die angeführten Links beziehen sich jeweils auf die zum Prüfzeitpunkt vorliegenden Unterlagen, Vorschriften und Seiteninhalte):

MS 365 (2021): Wir verweisen auf unsere Meldung unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/empfehlung-ldi-online/> sowie die Empfehlungen, die Sie unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/neubewertung-des-ldi-bezuglich-der-dsfa-von-microsoft-office-365-1/> sowie <https://fragdenstaat.de/anfrage/bewertungen-und-empfehlungen-des-ldi-zu-office-365-an-schulen/> finden können.

itslearning (2021): Wir verweisen auf die Aussage von Dr. Brink in der Presserklärung des Kultusministeriums unter <https://km-bw.de/,Lde/startseite/service/2021-12-01-itslearning-fuer-weitere-schulen-verfuegbar:>

Der Landesdatenschutzbeauftragte Stefan Brink ergänzt: „Es ist sehr sinnvoll, landesweit einheitliche Lösungen für Schulen anzubieten. Wir sind bereits bei der Einführung von technischen Systemen beratend tätig. So können wir frühzeitig auf datenschutzfreundliche Konfigurationen bei der Nutzung der Tools hinweisen.“ Teile des Lernmanagementsystems müsse man sich vor der Freischaltung noch einmal ansehen, aber der sukzessive Rollout sei dennoch möglich.

Weitergehende Informationen sind uns derzeit nicht möglich, da wir nachteilige Auswirkungen auf unserer Beratungs- und Aufsichtstätigkeit erkennen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG), da wir (Teil-)Ergebnisse aus einem laufenden Beratungsverfahren zugänglich machen würden.

Zoom (2020, 2021): Wir verweisen auf unsere Presseerklärung unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/warnung-des-ldi-wurde-gehoert-zoom-besert-nach/> sowie die Handreichung „Videokonferenzsysteme – Hinweise zur praktischen Nutzung“ unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/videokonferenzsysteme/>.

Padlet (2021): Unter <https://de.padlet.com/about/privacy> schreibt padlet, dass viele personenbezogenen Daten getrackt werden (Information We Track Automatically). Teilweise bezieht sich padlet dabei auf „*legitimate interest*“, d.h. auf berechnete Interessen von padlet. Dies scheint sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO; abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>) als Rechtsgrundlage zu beziehen. Allerdings gilt diese Rechtsgrundlage nicht bei Behörden, wie sie Schulen sind. Eine weitere Rechtsgrundlage hierzu wird nicht genannt und ist uns auch nicht bekannt.

Weiterhin muss eine Datenschutzerklärung „*in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache*“ erfolgen (vgl. Artikel 12 Absatz 1 DS-GVO). Dies ist uns in der oben genannten Datenschutzerklärung nicht erkennbar, schon weil viele schulische Nutzerinnen und Nutzer der englischen Sprache nicht soweit mächtig sind, um diese hier zu verstehen.

Doodle (2019): Bei der Verwendung von Doodle werden personenbezogene Daten der Teilnehmer der Umfrage von einem Auftragsverarbeiter (Doodle AG, CH-Zürich) verarbeitet. Neben den von den Teilnehmern in der Umfrage angegebenen Daten werden zusätzlich auch personenbezogene Daten verarbeitet, welche

die Werbung auf der Seite steuern. Eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung letzterer Daten durch Schulen können wir nicht erkennen.

Discord (2020): Wir haben die Datenschutzerklärung des Anbieters unter <https://discordapp.com/privacy> kursorisch geprüft. Nach den dortigen Angaben werden Daten in den Vereinigten Staaten, d.h. außerhalb der Europäischen Union, verarbeitet. Dazu müssten entsprechende Garantien nach Artikel 44 bis 50 DS-GVO vorliegen, welche wir jedoch derzeit nicht erkennen können.

Google-Classroom / G-Suite (2020): Bei der Verwendung von Google-Classroom werden personenbezogene Daten von Google auch für Zwecke von Google verwendet (siehe z.B. „Bereitstellung personalisierter Dienste, einschließlich Inhalte und Werbeanzeigen“ unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de>). Eine Rechtsgrundlage für die hier vorliegende Übertragung ist uns derzeit jedoch nicht bekannt. Ohne diese Rechtsgrundlage darf jedoch die Schule diesen Dienst nicht nutzen.

YouTube (2020): Bei der Verwendung von YouTube speichert Google personenbezogene Daten.

Unter https://www.gstatic.com/policies/privacy/pdf/20200331/acec359e/google_privacy_policy_de_eu.pdf steht u.a.:

„... zum Beispiel Ihrer Sprache bis hin zu komplexeren Fragen wie zum Beispiel Werbung, die Sie besonders nützlich finden, den Personen, mit denen Sie online am häufigsten zu tun haben, oder den YouTube-Videos, die Sie interessant finden.“ oder „Wenn Sie nicht in einem Google-Konto angemeldet sind, speichern wir die von uns erhobenen Daten mit eindeutigen Kennungen, die mit dem Browser, der App oder dem Gerät verknüpft sind, welche Sie verwenden.“

Es werden deswegen, auch ohne Anmeldung bei YouTube, personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei dürfen jedoch die personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Schule verwendet werden.

Sollten diese personenbezogenen Daten jedoch auch für Zwecke des Anbieters des Cloud-Dienstes verwendet werden (wie hier bei YouTube), muss eine Rechtsgrundlage vorliegen, welche diese Übermittlung von der Schule an den Anbieter erlaubt. Wir können derzeit eine solche Rechtsgrundlage nicht erkennen.

Cat4school (2020) Nach kursorischer Durchsicht der Datenschutzerklärung von cat4school (https://cat4school.de/cat4school_datenschutzerklaerung.pdf) ist uns folgendes aufgefallen:

Ausgehend von der Präambel scheint uns die cbSoftware als verantwortliche Stelle zuständig zu sein. Im Weiteren des Dokuments bestätigt sich diese Sicht, so dass uns die cbSoftware verantwortliche Stelle scheint (z.B. I.3. und I.4). Eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten von der Schule an die cbSoftware außerhalb einer Auftragsdatenverarbeitung können wir jedoch nicht erkennen. Auch Einwilligungen im Sinne von Artikel 7 DS-GVO sehen wir hier als kaum möglich an und verweisen auf Erwägungsgrund 43 DS-GVO.

Genauer untersucht werden müsste auch, inwieweit hier beim Betrieb der Infrastruktur über die Google Cloud Plattform (siehe I.5) tatsächlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten verhindert wird. Dabei ist auch zu beachten, ob personenbezogene Inhaltsdaten (d.h. Daten welche, beim Betrieb der Anwendung entstehen, z.B. Nachrichten etc.) oder Meta-Daten (z.B. wer hat wann mit wem kommuniziert oder IP-Adressen) über die Google Cloud Plattform fließen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit